Fr. 2.10

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 13. NOVEMBER 2026
NR. 46
SEITEN 1401 – 1429



AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1401 Beschlüsse

Direktionen

Landammannamt

1403 Kirchenopfer

Volkswirtschaftsdirektion

1404 Ladenöffnungszeiten

Korporationen

Korporation Uri

1404 Einberufung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

1405 Beschlüsse

1415 **Eigentumsübertragungen**

1418 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1420 Bauplanauflagen

1422 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

1422 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

1424 Justizverwaltung

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

1425 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1426 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG); Änderung

1428 Reglement über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement [BezR]); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1808 Ex. (WEMF 2026)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschlüsse

Tarifvertrag für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS Kranken-Versicherung AG für die Tarifjahre 2026 und 2027; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 3. November 2026 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem Kantonsspital Uri und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend die SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspital Uri für die Tarifjahre 2026 und 2027 wird genehmigt.
2. Somit gelten für stationäre Behandlungen im Kantonsspital Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS Kranken-Versicherung AG die folgenden Tarife:
   - rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 10 150 Franken
   - vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 10 200 Franken
3. Die Kosten für den Genehmigungsentscheid betragen 750 Franken und werden dem Kantonsspital Uri und der CSS Kranken-Versicherung AG zu gleichen Teilen auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen den vorliegenden Beschluss kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Altdorf, 13. November 2026

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der HSK AG für die Tarifjahre 2026 und 2027; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 3. November 2026 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem Kantonsspital Uri und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend die SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspital Uri für die Tarifjahre 2026 und 2027 wird genehmigt.
2. Somit gelten für stationäre Behandlungen im Kantonsspital Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG die folgenden Tarife:

- rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 10 150 Franken
- vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 10 200 Franken

3. Die Kosten für den Genehmigungsentscheid betragen 750 Franken und werden dem Kantonsspital Uri und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG zu gleichen Teilen auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen den vorliegenden Beschluss kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Altdorf, 13. November 2026

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri im Verhältnis zu den von Santéservices AG vertretenen Versicherungen ab Tarifjahr 2026; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 3. November 2026 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem Kantonsspital Uri und der von Santéservices AG vertretenen Versicherungen betreffend die SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspital Uri ab dem 1. Januar 2026 wird genehmigt.
2. Somit gelten für stationäre Behandlungen im Kantonsspital Uri im Verhältnis zu den von Santéservices AG vertretenen Versicherungen die folgenden Tarife:
   - rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 10 150 Franken
   - ab dem 1. Januar 2027: 10 200 Franken
3. Die Kosten für den Genehmigungsentscheid betragen 750 Franken und werden dem Kantonsspital Uri und Santéservices AG zu gleichen Teilen auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen den vorliegenden Beschluss kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Altdorf, 13. November 2026

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Kirchenopfer

Eidgenössischer Bettag 2026
Kirchenopfer zu Gunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden

Katholische Pfarreien

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr.	1 383.30
Andermatt	Fr.	311.90
Attinghausen	Fr.	178.65
Bürglen	Fr.	426.89
Erstfeld	Fr.	455.80
Flüelen	Fr.	388.35
Schattdorf	Fr.	483.00
Seelisberg	Fr.	77.10
Seelsorgeraum Seedorf/Bauen/Isenthal	Fr.	270.00
Silenen	Fr.	100.00
Sisikon	Fr.	32.35
Amsteg	Fr.	189.00
Bristen	Fr.	90.35
Spiringen	Fr.	161.05
Unterschächen	Fr.	16.70
Seelsorgeraum Urner Oberland	Fr.	237.65

Evangelisch-Reformierte Pfarreien

Landeskirche Uri	Fr.	150.00

Übrige

Freie Christliche Gemeinde Altdorf	Fr.	207.00

Total	**Fr.**	**5 159.09**

Altdorf, 13. November 2026 Standeskanzlei Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmebewilligungen:

Gärtnerei Bürgin AG, Schattdorf

Öffnungszeiten:	Sonntag, 15. November 2026	10.00 bis 16.00 Uhr

Altdorf, 13. November 2026 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 27. November 2026, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte einberufen:

1. Orientierungen
2. Gesetze und Verordnungen
   - 2.1 Teilrevision des Gesetzes betreffend Bodenverbesserung auf Allmend (754.2), Teilrevision des Gesetzes über den Viehauftrieb und die Sömmerung (755.203), Teilrevision des Gesetzes über den Viehauflag (642.11); Totalrevision der Verordnung über die Schwendarbeiten (754.22), Aufhebung der Verordnung über das Schmalviehschwendgeld (754.3), Neuer Erlass der Verordnung über den Viehauflag (642.13), Teilrevision der Verordnung über die Hirtenen (755.220), Teilrevision der Verordnung über die Zuständigkeit über die Ruosalp (755.222.2), Teilrevision der Hirteordnung für die Ruosalp (755.222.3), Teilrevision der Verordnung über die Beiträge der Korporation Uri (913.1), Teilrevision der Verordnung für den Engeren Rat (173.1)
   - 2.2 Teilrevision der Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri (172.2), Teilrevision der Verordnung über Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und Kommis-

sionen (172.21), Teilrevision der Verordnung für den Engeren Rat (173.1), Teilrevision der Verordnung für den Korporationsrat (172.1)

3. Immobilien
   3.1 Erwerb des Planzerhauses (Haus in der Spielmatt) mit Ökonomiegebäude und acht Aussenparkplätzen, L334 und L1096, Spielmatte, Bürglen
4. Kreditvorlagen
   4.1 Verpflichtungskredit von Fr. 140 000.– an das Urner Institut Kulturen der Alpen (2027–2030)
5. Voranschlag
   5.1 Budget 2027 der Korporation Uri
6. Allmendvergabung
   6.1 Müller Ruedi, Spiringen;
   202 m^2 für Ersatzneubau Stallgebäude, Ober Balm, Unterschächen
7. Fragerunde

Altdorf, 13. November 2026

im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber:
Stephan Huber

Hinweis: Die Sitzungen des Korporationsrates Uri sind öffentlich.

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

Beschlüsse

Teilrevision Abwasserreglement vom 22. Juni 2010; Stand 1. Januar 2027

An der ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri vom 4. November 2026 wurden Anpassungen im Abwasserreglement beschlossen. Die folgenden Artikel lauten neu:

Artikel 2 Begriffe

In Ergänzung zu den Begriffsbestimmungen im KUG bedeuten in diesem Reglement und der dazugehörigen Tarifordnung:

a. *Abwasserarten:*
   aa. *Abwässer:* Oberbegriff für die verschiedenen Abwasserarten
   bb. *Schmutzwasser:* durch Gebrauch verändertes Wasser wie häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser, industrielles Abwasser, Kühlwasser aus Kreislaufsystemen
   cc. *Regenwasser:* Verschmutztes und nicht verschmutztes Niederschlagswasser
   dd. *Reinwasser:* Brunnenwasser, Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser aus Durchlaufsystemen
b. *Eigentümerschaft:* Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer von an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken.
c. *Kanalisation:* Entwässerungssystem bis zum Vorfluter (inklusive der Abwasserreinigungsanlagen) mit Ausnahme von Liegenschaftsentwässerungen.
d. *Kanalisationssystem:* System zur Ableitung der verschiedenen Abwasserarten generell eingeteilt in
   aa. *Trennsysteme,* die Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalnetzen ableiten und
   bb. *Mischsysteme,* die Schmutz- und Regenwasser in einem gemeinsamen Kanalnetz der Abwasserreinigungsanlage zuleiten.
e. *Liegenschaftsentwässerung:* Entwässerungssystem innerhalb eines Gebäudes (Gebäudeentwässerung) und ausserhalb eines Gebäudes (Grundstücksentwässerung) bis zur Kanalisation.
f. *Vorfluter:* Stehendes oder fliessendes Oberflächengewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
g *Wasserzähler:* Von der Abwasser Uri der Eigentümerschaft mietweise zur Verfügung gestellte Messinstrumente zur Messung des Wasserverbrauchs.
h. *WC-Einheit:* Eine sanitäre Vorrichtung (WC, Pissoir u.ä.) zur Aufnahme von festen und flüssigen Körperausscheidungen.
i. *Wohneinheit:* Wohnung oder Einfamilienhaus, welche von einer Person, einer Familie oder einer Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden kann.
j. *Weilerzone:* Eine Weilerzone wird gemäss Richtplan Uri definiert.

Artikel 4 Erschliessung der Bau- und Weilerzonen

[1] Die Abwasser Uri erschliesst im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Bauzonen im Kanton Uri mit Abwasseranlagen der Groberschliessung.

[2] Die Abwasser Uri erschliesst im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Weilerzonen im Kanton Uri mit den Abwasseranlagen der Haupterschliessung. Es kann darauf verzichtet werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Weilerzone besteht aus weniger als fünf bewohnten Liegenschaften;
- der gesetzeskonforme Gewässerzustand kann zweckmässiger und verhältnismässiger durch den Betrieb privater, dezentraler Anlagen sichergestellt werden, welche nach Möglichkeit als Gemeinschaftsanlagen auszugestalten sind;
- die Sanierung bestehender, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender Anlagen ist für die Liegenschaftseigentümer gegenüber einem Anschluss an die zu erstellende öffentliche Erschliessung verhältnismässiger.

3 Wird auf die Haupterschliessung einer Weilerzone verzichtet, sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, eine dem Stand der Technik entsprechende permanente dezentrale Abwasseranlage zu erstellen und auf eigene Kosten zu betreiben. Es gelten in jedem Fall die Fristen gemäss Art. 90 KUG. Die Umsetzung obliegt Abwasser Uri.

4 Innerhalb der Weilerzonen können bestehende, dem Stand der Technik entsprechende und die Einleitbedingungen erfüllende dezentrale Abwasseranlagen im Sinne der Besitzstandwahrung und einer Übergangsbestimmung durch die bisherige Eigentümerschaft bis zur nächsten Gesamtsanierung der Anlage weiterbetrieben werden.

5 Ändert die Abwasser Uri das Kanalisationssystem und erschliesst Bau- und Weilerzonen neu mit einem Trennsystem, so ist die Eigentümerschaft verpflichtet, die Liegenschaftsentwässerung innert einer angemessenen Frist anzupassen und das Regenwasser getrennt vom Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten. Die Abwasser Uri legt diese Frist im Einzelfall fest.

Artikel 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1 Die Abwasser Uri erstellt über alle bestehenden Abwasseranlagen sowie über Hausanschlüsse, Einleitungen und bewilligte Versickerungsanlagen als Teil des Generellen Entwässerungsplans einen Kataster. Sie führt diesen Kataster laufend nach, wobei sie diese Aufgabe an Dritte übertragen kann.

2 Der Kataster kann öffentlich auf dem Geoportal des Kantons Uri im Internet eingesehen werden. Einzelne Auszüge aus dem Kataster können bei der Geschäftsstelle der Abwasser Uri angefordert werden. Allfällige Gebühren richten sich nach den Dienstleistungs- und Vollzugsgebühren der Abwasser Uri.

3 Die Abwasser Uri legt im Generellen Entwässerungsplan zusätzlich die geplanten Abwasseranlagen fest.

Artikel 6 Wasserzähler

1 Zur Messung des Wasserverbrauchs baut die Abwasser Uri grundsätzlich in allen an die Kanalisation anzuschliessenden Gebäuden Wasserzähler ein.

[2] Wasserzähler werden so eingebaut, dass der Gesamtwasserverbrauch erfasst werden kann. Die Bau- und Betriebsreglemente regeln das Nähere. Auf Verlangen der Eigentümerschaft werden weitere Wasserzähler eingebaut, die das Wasser messen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

[3] Die Wasserzähler werden durch die Abwasser Uri eingebaut, ausgebaut und ersetzt. Dabei können mechanische oder elektronische Wasserzähler eingesetzt werden. Diese können fernauslesbar sein. Die Kosten trägt die Abwasser Uri. Sie stellt die Wasserzähler der Eigentümerschaft mietweise zur Verfügung. Die Eigentümerschaft gewährleistet die Zugänglichkeit zu den Wasserzählern im Hinblick auf deren Austausch oder Ablesung. Das Eigentum an den Wasserzählern verbleibt bei der Abwasser Uri.

[4] Die Daten aus der Ablesung der Wasserzähler sind Eigentum der Abwasser Uri. Die Abwasser Uri ist berechtigt, die Daten den mit der Wasserversorgung betrauten Behörden und Organisationen unentgeltlich im Einzelfall oder im Abrufverfahren bekannt zu geben.

[5] Jegliche Manipulationen, die die Messungen des Wasserverbrauchs über Wasserzähler beeinträchtigen, sind untersagt.

Artikel 7 Anerkannte Regeln der Technik

[1] Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Liegenschaftsentwässerungen und Abwasseranlagen sind die aktuellen anerkannten Regeln der Technik massgebend, die insbesondere in der Norm SIA 190 Kanalisationen und Empfehlungen der Fachorganisation VSA enthalten sind. Die Abwasser Uri kann nähere Bestimmungen dazu in der Form von Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

[2] Für die Ableitung und Behandlung der Abwässer sind zudem der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizerische Norm (SN) 592 000 zu beachten.

Artikel 8 Beschaffenheit der Abwässer

[1] Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

[2] Bei der Entsorgung von nicht verschmutztem Abwasser (Dach-, Strassen- und Platzwasser) ist folgende Priorität einzuhalten:

1. Versickerung
2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (Vorfluter)
3. Einleitung ins Mischsystem.

Artikel 11 Bewilligungsverfahren

[1] Das Bewilligungsverfahren für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerung an die Kanalisation ist in das Baubewilligungsverfahren auf Gemeindeebene eingebunden und mit den Gemeindebaubehörden und den zuständigen Kantonsbehörden koordiniert. Gestützt auf die Unterlagen aus dem Baubewilligungsverfahren prüft die Abwasser Uri das Anschlussgesuch und erteilt, sofern die technischen Vorgaben eingehalten und die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt sind, die Anschlussbewilligung in Form einer Verfügung.

[2] Die Bewilligungsgesuche für die temporäre Nutzung der Kanalisation wie insbesondere durch Bauplatzinstallationen oder Festanlässe sind direkt bei der Abwasser Uri einzureichen. In diesen Fällen regeln die Bau- und Betriebsvorschriften die Details betreffend der einzureichenden Unterlagen und des weiteren Verfahrens.

[3] Die Verfügungen der Abwasser Uri können Auflagen und Bedingungen enthalten.

[4] Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren zum Bau und Betrieb von permanenten dezentralen Abwasseranlagen erlässt Abwasser Uri eine verbindliche fachtechnische Beurteilung zuhanden der Bewilligungsbehörde. Die Grundlagen der Bewilligung richten sich nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Abwasser Uri.

Artikel 12 Baukontrolle und Abnahme der Abwasseranlagen

[1] Die Liegenschaftsentwässerung ist der Abwasser Uri mindestens zwei Werktage vor Eindecken der Leitungen zur Abnahme zu melden. Vor Inbetriebnahme der Liegenschaftsentwässerung erfolgt die Schlussabnahme durch die Abwasser Uri.

[2] Die Baukontrolle und die Abnahme richtet sich nach den Bestimmungen in den Bau- und Betriebsvorschriften.

Artikel 14 Kontrolle von Abwasseranlagen

[1] Die Kontrollorgane der Abwasser Uri überwachen den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen im Kanton Uri und deren Übereinstimmung mit Bewilligungen und Vorschriften.

[2] Bestehende Abwasseranlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind zu ersetzen oder zu sanieren. Die Abwasser Uri erlässt dazu entsprechende Verfügungen.

[3] Ausnahmsweise kann die Abwasser Uri darauf verzichten, den gesetzmässigen Zustand einer Abwasseranlage zu verlangen. Derartige Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der Anlage keinerlei Schäden oder Verschmutzungen der Umwelt zu erwarten sind.

4 Durch die Ausübung der Kontrolle übernimmt die Abwasser Uri keine Verantwortung für den Bau, Betrieb oder Unterhalt der Abwasseranlagen oder der Liegenschaftsentwässerung.

Artikel 16 Tarifgrundsätze

1 Die Kosten werden entsprechend dem Verursacherprinzip von der Abwasser Uri auf die Eigentümerschaft überwälzt.

2 Die Abwasser Uri erhebt für die Einleitung von Abwasser in ihre Abwasseranlagen von der Eigentümerschaft folgende Gebühren:

a) einmalige Anschlussgebühren;
b) Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
c) wiederkehrende Benutzungsgebühren mit einem Anteil Grundgebühren und einem Anteil Mengengebühren;
d) Mietgebühren für Wasserzähler;
e) Weitere Gebühren.

Artikel 19 Bemessung

1 Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer. Als Zimmer gelten dabei Räume mit mindestens 10 Quadratmeter Bodenfläche und einem Fenster, das mindestens 10% der Bodenfläche aufweist. Spezialfälle wie insbesondere Lofts, gross- oder kleinflächige Wohnbauten, Villen usw. werden aufgrund ihrer Fläche analog zu vergleichbaren Wohnungen mit Standardzimmereinteilung im Einzelfall beurteilt und eingeschätzt.

2 Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

a) einer Grundpauschalen pro Gebäude,
b) einer Pauschalen pro WC-Einheit und
c) geschossflächenabhängigen Gebühren entsprechend der Abwasserintensität der gewerblichen oder industriellen Nutzung.

3 Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich kumulativ aus folgenden Komponenten zusammen

Anschlussgebühren pro Wohneinheit
Grundpauschale pro gewerblich und industriell genutzter Einheit
Pauschale pro gewerblich und industriell genutzter WC-Einheit
Geschossflächenabhängige Gebühren für gewerblich oder industriell genutzte Flächen

[4] Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundpauschalen pro Gebäude und es werden die Anschlussgebühren nur aufgrund der Geschossflächen berechnet.

Artikel 21 Grundgebühren

[1] Die Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer. Spezialfälle wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen usw. werden aufgrund ihrer Fläche analog zu vergleichbaren Wohnungen mit Standardzimmereinteilung im Einzelfall beurteilt und eingeschätzt.

[2] Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

a) einer Grundpauschale pro Gebäude bzw. gewerblich oder industriell genutzter Einheit und,
b) einer Pauschalen pro WC-Einheit.

[3] Die Grundgebühren bei gemischter Nutzung setzen sich aus den Grundgebühren für Wohnnutzung gemäss Absatz 1 und den Grundgebühren für gewerblich und industriell genutzte Gebäude gemäss Absatz 2 zusammen.

[4] Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundgebühren.

[5] Die Grundgebühren sind geschuldet solange ein Gebäude an öffentliche Abwasseranlagen und an die örtliche Wasserversorgung angeschlossen ist.

Artikel 25 Vollzugsgebühren

[1] Für weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglements, namentlich im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren für Anschlüsse von Liegenschaftsentwässerungen an die Kanalisation und mit der Beaufsichtigung der Abwasseranlagen von Dritten, werden Gebühren erhoben. Die Abwasser Uri legt diese Gebühren entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für Kanzleigebühren nach pflichtgemässem Ermessen ausserhalb der Tarifordnung in Form von Dienstleistungs- und Vollzugsgebühren fest. Die Abwasser Uri publiziert diese Gebühren auf geeignete Weise. Die kantonale Gebührenverordnung und das kantonale Gebührenreglement sind subsidiär anwendbar.

[2] Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglements auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 29 Fälligkeit, Zahlungspflicht

[1] Die Anschlussgebühren sind im Zeitpunkt der Abnahme der Abwasseranlagen durch die Abwasser Uri und bei zeitlich beschränkten Anschlüssen bei deren Inbetriebnahme geschuldet. Die wiederkehrenden Gebühren (Benutzungsgebühren) sind ab dem Zeitpunkt des Wasserbezugs geschuldet.

[2] Nach Baubeginn kann die Abwasser Uri eine Akontozahlung in der Höhe von 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühr verlangen.

[3] Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Abwasser Uri kann Akontorechnungen stellen.

[4] Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses wird jährlich durch die Abwasser Uri aufgrund der Marktzinssituation festgelegt. Zudem kann die Abwasser Uri bei Mahnungen eine Mahngebühr verlangen. Diese legt die Abwasser Uri aufgrund des pauschalisierten Aufwandes für das Mahnwesen fest.

[5] Die Abwasser Uri ist berechtigt, die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach Artikel 76 KUG zu erwirken oder, falls die Forderung bestritten wird, die Eintragung nach Artikel 961 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zu beantragen.

[6] Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Artikel 39 aufgehoben

Die Anpassungen treten für die Rechnungsperiode 2027 in Kraft. Die Teilrevision des Abwasserreglements erfolgte einstimmig und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Altdorf, 13. November 2026

Abwasser Uri
Michael Meier, Präsident
Beat Furger, Geschäftsführer

Teilrevision Tarifordnung vom 22. Juni 2010; Stand 1. Januar 2027

An der ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri vom 4. November 2026 wurden Anpassungen in der Tarifordnung beschlossen. Die folgenden Artikel lauten neu:

Artikel 2 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung

[1] Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

a) einer Grundpauschalen pro Gebäude,
b) einer Pauschalen pro WC-Einheit und
c) flächenabhängigen Gebühren entsprechend der Abwasserintensität der gewerblichen oder industriellen Nutzung.

[2] Bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundpauschalen pro Gebäude und die Anschlussgebühren werden nur aufgrund der Geschossflächen berechnet.

[3] Die Grundpauschale pro Gebäude beträgt Fr. 12 000

[4] Die Grundpauschale pro Gebäude mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 200 Quadratmetern und maximal zwei WC-Einheiten beträgt Fr. 5 000

[5] Die Pauschale pro WC-Einheit beträgt Fr. 2 000

[6] Die geschossflächenabhängigen Gebühren betragen

bei einer Abwasserintensität der Stufe 1	Fr. 2.50 pro m^2 Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 2	Fr. 5.00 pro m^2 Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 3	Fr. 7.50 pro m^2 Geschossfläche

[7] Die Stufen der Abwasserintensität werden durch die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip allgemein festgelegt, in geeigneter Form bekannt gegeben und nach pflichtgemässem Ermessen auf den Einzelfall angewendet.

[8] Die Geschossflächen (Bruttogeschossflächen) werden gemäss den Bestimmungen der Schweizer Norm SN 504 416 / SIA 416 «Flächen und Volumen von Gebäuden» berechnet.

[9] Die Anschlussgebühren in Spezialfällen legt die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Artikel 3 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

[1] Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren wie folgt zusammen:

a) Anschlussgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 1;
b) Grundpauschale pro gewerblich oder industriell genutzter Einheit von Fr. 12 000

c) Pauschale pro gewerblich oder industriell genutzter WC-Einheit von Fr. 2000

d) Geschossflächenabhängige Gebühren für gewerblich oder industriell genutzte Flächen

bei einer Abwasserintensität der Stufe 1	Fr. 2.50 pro m^2 Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 2	Fr. 5.00 pro m^2 Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 3	Fr. 7.50 pro m^2 Geschossfläche

2 Kleingewerbe bis 100 Quadratmeter (Bruttogeschossfläche) werden nach Art. 1 Abs. 2 als 1–2½-Zimmer-Wohnung inklusiv Reduktion gemäss Art. 1 Abs. 4 bemessen.

3 Die Anschlussgebühren in Spezialfällen insbesondere bei gross- oder kleinflächigen Wohn- und Gewerbeeinheiten, Umnutzungen usw. legt die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Artikel 6 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung

1 Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund einer Grundpauschalen pro Gebäude bzw. gewerblich oder industriell genutzter Einheit und,einer Pauschalen pro WC-Einheit.

2 Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundgebühren.

3 Die Grundpauschale pro Gebäude bzw. gewerblich oder industriell genutzter Einheit beträgt jährlich Fr. 80.–

4 Die Pauschale pro WC-Einheit beträgt jährlich Fr. 5.–

Artikel 8 Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch

1 Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

2 Die Mengengebühren betragen Fr. 1.50 pro m^3 Wasser

Artikel 9 Berechnungsmethode und Höhe nach den zu entwässernden Flächen in die Kanalisation

1 Die Mengengebühren bemessen sich bei Dächern sowie bei Strassen und Plätzen nach der Grösse und Beschaffenheit (Sickerfähigkeit) der zu entwässernden Flächen. Dabei können bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels

Ableitung des Dachwassers sowie beim übrigen Niederschlagswasser mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände die entsprechenden Flächen in Abzug gebracht werden.

[2] Die jährlichen Mengengebühren betragen
bei öffentlichen Strassen und Plätzen Fr. 1.50 pro m^2
bei privaten, gewerblichen und industriellen Strassen und Plätzen Fr. 1.50 pro m^2
bei Dächern Fr. 1.50 pro m^2

[3] Bei der Einleitung von Regenwasser in ein Trennsystem betragen die jährlichen Mengengebühren für die entsprechenden öffentlichen Flächen Fr. 0.30 pro m^2

[4] Bei der Einleitung von Regenwasser in ein Trennsystem betragen die jährlichen Mengengebühren für die entsprechenden privaten oder gewerblichen und industriellen Flächen Fr. 0.10 pro m^2

[5] Bei der Einleitung von Regenwasser von teilversiegelten Flächen werden die Tarife gemäss Absatz 2 bis 4 um 50 % reduziert.

Artikel 15 aufgehoben

Artikel 16 aufgehoben

Artikel 17 aufgehoben

Die Anpassungen treten für die Rechnungsperiode 2027 in Kraft. Die Teilrevision der Tarifordnung erfolgte einstimmig und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Altdorf, 13. November 2026

Abwasser Uri
Michael Meier, Präsident
Beat Furger, Geschäftsführer

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt
Grundstück Nr.: S2883.1202, Sonderrecht an Condominium H2-03-01, $^{23.02}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:
Bellevue Hotel & Appartement Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Orascom Development Holding AG, Gotthardstrasse 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
27. Mai 2022

Andermatt
Grundstück Nr.: M3423.1202, Autoeinstellplatz Nr. 41, 1/46 Miteigentum an Nr. S3382.1202

Veräusserin:
Andermatt Crown AG, Gotthardstrasse 91, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Immoblum AG, Axenstrasse 63, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
14. Mai 2013

Attinghausen
Grundstück Nr.: 134.1203, 399 m^2, Plan Nr. 5, Galliried, Gebäude Vers.Nr. 121, Schweinsberggasse 1 (81 m^2), Gartenanlage (237 m^2), übrige befestigte Flächen (81 m^2)

Veräusserin:
Paul Zurfluh Immobilien AG, Baumgärtli 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Arnold-Zurfluh Raphael und Evelyn Maria, Jägerweg 4, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
30. Dezember 2005

Bürglen
Parzelle von 4 m^2, ab Grundstück Nr.: 209.1205, Plan Nr. 1, Farb, Gebäude Vers.Nr. 384, Spissweg 2, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Wasserbecken, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 202.1205, Plan Nr. 1, Balmermatte, Farb, Mätteli, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage; Parzelle von 4 m^2, ab Grundstück Nr.: 213.1205, Plan Nr. 1, Farb, Gebäude Vers.Nr. 2456, Gebäude Vers.Nr. 388, Alter Klausenweg 22, Gebäude Vers.Nr. 389, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 202.1205, Plan Nr. 1, Balmermatte, Farb, Mätteli, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage

Veräusserin:
Schuler Immo AG, Fadenbrücke 14, 6374 Buochs

Erwerberin:
Einwohnergemeinde Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. November 2014, 28. November 2025

Parzelle von 24 m^2, ab Grundstück Nr.: 202.1205, Plan Nr. 1, Balmermatte, Farb, Mätteli, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 214.1205, Plan Nr. 1, Farb, Gebäude Vers.Nr. 390, Alter Klausenweg 18, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage

Veräusserin:
Einwohnergemeinde Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen

Erwerberin:
Schuler Immo AG, Fadenbrücke 14, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
unbekannt

Flüelen
Grundstück Nr.: S635.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenraum, 80/1000 Miteigentum an Nr. 454.1207

Veräusserin:
Planzer Ruth Marie, Bahnhofstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:
Arnold Ralf, Eyrütti 41, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
8. Januar 1993, 19. Juni 2016, 20. Dezember 2016

Flüelen
Grundstück Nr.: S958.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, 86/1000 Miteigentum an Nr. 507.1207; Grundstück Nr.: S960.1207, Sonderrecht an der Garage Nr. 2 im Erdgeschoss, 7/1000 Miteigentum an Nr. 507.1207

Veräusserer:
Briker Peter, Hagenstrasse 50, 6460 Altdorf

Erwerberin:
ZUR Immobilien AG, Industriestrasse 32, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
15. Februar 1996

Spiringen
Grundstück Nr.: 1126.1218, 354 m^2, Plan Nr. 12, Tal, Acker, Wiese, Weide (354 m^2)

Veräusserin:
Einfache Gesellschaft Achern, 6464 Spiringen: Gotthard Holzbau GmbH, Allendstrasse 8, 6454 Flüelen; Josef Gisler Söhne AG, Klausenstrasse 10, 6464 Spiringen

Erwerber:
Stadler Melanie und Herger Ueli, Talstrasse 1, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. Oktober 2022

Altdorf, 13. November 2026 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Eintragungen im Dezember 2026

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen ins Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr ins Handelsregister des Kantons Uri eingetragen werden müssen, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 9. Dezember 2026 mit allen erforderlichen Belegen einzureichen (die Anmeldungen und Belege müssen eintragungsfähig sein). Später eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten in chronologischer Reihenfolge raschestmöglich bearbeitet.

Hinweis: Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 24. Dezember 2026 bis und mit 6. Januar 2027 geschlossen.

Altdorf, 13. November 2026 Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. bis 11. November 2026

YOK Bau GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-290.469.168, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 62 vom 31.3.2026, Publ. 1006611996). Firma neu: *YOK Bau GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid vom 29.10.2026 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 29.10.2026, 9.05 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

TwoFresh GmbH,
in Seelisberg, CHE-294.784.580, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 71 vom 13.4.2023, Publ. 1005722653). Firma neu: *TwoFresh GmbH in Liquidation.* Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.10.2026 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zelger, Stephanie, von Stans, in Seelisberg, Gesellschafterin, Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

swiplan AG,
in Silenen, CHE-154.160.556, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 5.2.2026, Publ. 1006560685). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Denisenko, Andrey, russischer Staatsangehöriger, in Unterschächen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Gasser, Pius Otto, von Lungern, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Von Arx Kristalle AG,
in Silenen, CHE-145.823.352, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.6.2022, Publ. 1005496983). Domizil neu: Grund 59a, 6474 Amsteg.

Aksentii Gastro GmbH,
in Spiringen, CHE-324.547.615, Dorf 5, 6464 Spiringen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 3.11.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Restaurants. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ein-

getragene Personen: Aksentii, Anastasiia, ukrainische Staatsangehörige, in Bellach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Altdorf, 13. November 2026

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Heizwerk Uri AG, Postfach, Attinghausen
  Bauvorhaben: Temporärer Installationsplatz und Parkplätze
  Bauplatz: Gründligasse, Parzelle 1787
  Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: P & F Immobilien AG, St. Alban-Anlage 58, 4002 Basel
  Bauvorhaben: Luft-/Wasser-Wärmepumpe
  Bauplatz: Attinghauserstrasse 134, Parzelle 1127
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Werkmatt AG, Hellgasse 3, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau Gewerbegebäude
  Bauplatz: Werkmatt 3, Parzelle 2889
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Werkmatt AG, Hellgasse 3, Altdorf
  Bauvorhaben: Reklame, Infostele
  Bauplatz: Werkmatt 3, Parzelle 2889
  Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, Andermatt
  Bauvorhaben: Aufstellen eines Food Trucks
  Bauplatz: Gütsch, Parzelle 650
  Bemerkungen: Planeinsicht

Attinghausen

- Bauherrschaft: Imhof-Camenzind Adrian und Anita, Feldstrasse 44, Attinghausen
  Bauvorhaben: Aufstockung Wohnhaus und Anbau Balkon OG
  Bauplatz: Feldstrasse 44, Parzelle 31
  Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: IG Sulzegg, Birkenstrasse 7, Altdorf
  Bauvorhaben: – Objektschutzmassnahmen und Gebäude-Sanierungen Bootshäuser
  – Ersatz der bestehenden Kleinkläranlage
  Bauplatz: Sulzegg, Parzellen 359 und 493
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Epp Andreas und Janine, Gotthardstrasse 111, Silenen
  Bauvorhaben: Umnutzung Garage in Studio
  Bauplatz: Gotthardstrasse 111, Parzelle 857
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Kempf Samuel und Ramona, Gotthardstrasse 125, Silenen
  Bauvorhaben: Installation Luft-/Wasser-Wärmepumpe und Sanierung Einfamilienhaus
  Bauplatz: Gotthardstrasse 125, Parzelle 517
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zberg Christian und Zberg Josef, Schattigmattstrasse 34, Bristen
  Bauvorhaben: Energetische Sanierung mit Balkonanbau
  Bauplatz: Schattigmattstrasse 34, Parzelle 1386
  Bemerkungen: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Zwyssig Rudolf, Riemenstaldenstrasse 1, Sisikon
  Bauvorhaben: Ersatzneubau Schopf
  Bauplatz: Untere Bitzimatt, Parzelle L97.1217
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 13. November 2026

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Die Stiftung Altkirch, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 747.1202, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium Uri einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 13. November 2026

Amt für Energie
Alexander Walker, Amtsvorsteher

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Aufstiegschancen gibt es im Kanton Uri nicht nur in den Bergen! Suchen Sie eine spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit mit gesellschaftlicher Bedeutung? Dann werden Sie Teil unseres erfahrenen, engagierten und gut eingespielten Teams im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz.

Gemeinsam mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) engagieren wir uns für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Erwachsenen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation auf Hilfe angewiesen sind und ihre Interessen nicht oder nur eingeschränkt selbst wahrnehmen können. Unser Ziel ist es, die betroffenen Menschen mit individuellen und bedarfsgerechten Massnahmen zu unterstützen und dabei ihre Grundrechte, ihre Selbstbestimmung und ihre Würde zu

wahren. Jeder Entscheid der KESB basiert auf einem rechtsstaatlichen Verfahren. Die relevanten Sachverhalte werden sorgfältig abgeklärt und die betroffenen Personen persönlich angehört. Die Fachbereiche Recht und Soziales unterstützen die Behörde bei der Durchführung dieser Verfahren und erarbeiten die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen.

Infolge der Wahl der bisherigen Stelleninhaberin als Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde suchen wir eine engagierte Persönlichkeit als

Juristin/Jurist (50–70 %)

per 1. Februar 2027 oder nach Vereinbarung.

Aufgaben:

- juristische Unterstützung der Behörde, insbesondere Redaktion von Beschlussentwürfen, verfahrensleitenden Verfügungen sowie juristischer Korrespondenz
- bei Bedarf beratende Stimme in den Beschlusssitzungen der KESB sowie bei Entscheiden in Einzelkompetenz eines Behördenmitglieds
- Rechts- und Sachverhaltsabklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- juristische Spezialabklärungen, insbesondere im Erbrecht, Sachenrecht und Vertragsrecht
- vorbereiten und Protokollieren von Anhörungen
- selbstständiges Führen von delegierten Verfahren, insbesondere Genehmigung von Unterhaltsverträgen, Genehmigung von zustimmungsbedürftigen Geschäften und Validierung von Vorsorgeaufträgen
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Beschwerden gegen Entscheide der KESB vor übergeordneten Instanzen
- Mitwirkung bei der Rechtsetzung (Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen des Bundes und des Kantons, Revision von kantonalen Verordnungen und Reglementen, Verfassen von internen Reglementen und Weisungen)
- erteilen von Rechtsauskünften an Drittpersonen
- je nach Pensum zusätzlich juristische Unterstützung des Amts für Soziales in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Asyl- und Flüchtlingswesen (Rechtsberatung, Rechtsetzung und Rechtsanwendung)

Anforderungen:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (lic. iur. oder MLaw)
- Anwaltspatent ist ein Plus
- Berufserfahrung bei einem Gericht oder in der öffentlichen Verwaltung
- Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht von Vorteil
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten und stilsicherer schriftlicher Ausdruck
- Selbstständigkeit in der Arbeitsorganisation und exakte, speditive und strukturierte Arbeitsweise

- rasche Auffassungsgabe und geistige Beweglichkeit
- teamfähige, belastbare und integre Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz
- empathischer und sicherer Umgang mit Menschen in anspruchsvollen Lebenssituationen
- Freude an interdisziplinärer Zusammenarbeit
- eine gut dosierte Portion Humor, um in diesem Arbeitsfeld immer wieder mit Leichtigkeit den anspruchsvollen Arbeitsalltag bewältigen zu können
- gute IT-Anwenderkenntnisse

Angebot:
Wir sind ein kleines und engagiertes Team mit verschiedenen beruflichen Hintergründen und pflegen einen offenen und unkomplizierten Umgang. Selbstständigkeit und Eigenverantwortung haben bei uns einen sehr grossen Stellenwert. Unsere Arbeit ist sinnstiftend und sehr anspruchsvoll. Der Kanton Uri bietet fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen mit Weiterbildungsmöglichkeiten gemäss kantonalem Personalrecht. Das alles an einem modernen Arbeitsplatz in einer der schönsten Landschaften im Herzen der Schweiz, nur 35 Minuten vom Zentrum der Stadt Luzern entfernt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen lic. iur. Jules Busslinger, Vorsteher Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Telefon 041 875 2171 oder jules.busslinger@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 13. November 2026

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Justizverwaltung

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Landgericht des Kantons Uri ist die Stelle

**einer kaufmännischen Sachbearbeiterin /
kaufmännischer Sachbearbeiter (80–100 %)**

per 1. März 2027 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgabenbereich:
- gerichtsspezifische Administration und Sachbearbeitung
- Dossierverwaltung und Geschäftskontrolle (Tribuna)
- Empfangs- und Telefondienst
- Publikationen
- Terminkoordination intern und extern
- Archivbewirtschaftung

Anforderungen:
- abgeschlossene kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung
- gute Office-Kenntnisse (Word, Outlook, Teams, Excel)
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Selbstständigkeit
- dienstleistungsorientiert
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit

Angebot:
Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem spannenden Arbeitsgebiet, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Landgerichtspräsident I, Herr Philipp Arnold, Tel. +41 41 875 2270, philipp.arnold@ur.ch gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen. Senden Sie diese bitte bis am 30. November 2026 elektronisch via www.ur.ch/stellen an das Landgericht des Kantons Uri.

Altdorf, 13. November 2026

Landgericht des Kantons Uri
Philipp Arnold, Landgerichtspräsident I

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 26. November 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Bianca Bulgheroni, Bulgheroni Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3.2211

Kanton

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz; StG)
(Änderung vom 25. September 2026)

Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2027

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (Steuergesetz, StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der letzte Teuerungsausgleich erfolgte für die Steuerperiode 2026 auf Basis des Indexstands vom 30. Juni 2025. Zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer kann die Finanzdirektion gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StG verschiedene Abzüge auf das gleiche Niveau wie die Abzüge bei der direkten Bundessteuer anpassen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem * gekennzeichnet.

Gestützt darauf werden die Abzüge/Pauschalen im Steuergesetz auf den 1. Januar 2027 wie folgt angepasst:

Abzug/Pauschale und Rechtsgrundlage im StG	2026 in Fr.	2027 in Fr.
*Besteuerung nach dem Aufwand, Art. 14 Abs. 3 Bst. a	435 000	437 000
Abzug vom Eigenmietwert, Art. 26 Abs. 4	7 900	8 000
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele, Art. 29 Bst. ia	1 071 000	1 076 100
*Kinderdrittbetreuungsabzug, Art. 38 Abs. 1 Bst. h	25 800	25 900
*Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Art. 38 Abs. 1 Bst. i	13 000	13 100
*Spieleinsätze Online-Spiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	26 800	26 900
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, Art. 41 Abs. 1 Bst. c	13 500	13 600
Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 41 Abs. 1 Bst. e	26 900	27 100

Abzug für Halbfamilien, Art. 41 Abs. 1 Bst. f	21 200	21 300
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 41 Abs. 1 Bst. g	15 300	15 400
Abzüge vom Reinvermögen, Art. 56 Abs. 1:		
– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	211 700	212 600
– für die übrigen Steuerpflichtigen	105 800	106 300
– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	31 800	31 900

Altdorf, 13. November 2026

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Kanton

REGLEMENT
über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement [BezR])
(Änderung vom 3. November 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 4. Dezember 2018 über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement [BezR])[1] wird wie folgt geändert:

Anhang
Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinsen

Jahr	Ausgleichs- und Vergütungszins	Verzugszins
2027	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2026	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2025	0,5 Prozent	4,0 Prozent
2024	1,0 Prozent	4,5 Prozent
2023	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2022	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2021	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2020	0,25 Prozent	4,0 Prozent
2019	0,5 Prozent	4,0 Prozent
2018	0,5 Prozent	4,0 Prozent
2017	0,5 Prozent	4,0 Prozent
2016	0,5 Prozent	4,0 Prozent
2015	1,0 Prozent	4,5 Prozent

[1] RB 3.2219

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch
SMS-Beratung 079 257 60 89
www.sorgentelefon.ch
PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

